

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

7. Jahrgang Britz, den 18. Dezember 2015 Ausgabe 13/2015

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1.	1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2015	ite 2
2.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 05.11.2015Sei	ite 3
3.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 26.10.2015	ite 4
4.	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 19.11.2015Sei	ite 5
5.	Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss und das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplans "Eisengießerei Britz" der Gemeinde Britz	ite 5
6.	Öffentliche Bekanntmachung der 02. Änderung der Wertfeststellung zum Flurbereinigungsverfahren Unteres OdertalSei	ite 7
7.	Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Niederfinow am 12.02.2016	ite 8
8.	Ausschreibung der Verpachtung des gemeindschaftlichen Jagdbezirkes Niederfinow	ite 8
9.	Informationen der LAG Barnim zum Start der 2. Bewerbungsrunde für LEADER-Maßnahmen	ite 8
10.	Informationen zur Bauabgangsstatistik 2015 des Landes BrandenburgSei	ite 8

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsdirektor

Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0 Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

 $Abonnements\ bzw.\ Nachbestellungen,\ auch\ außerhalb\ des\ Verbreitungsgebietes,\ sind\ zum\ jeweils\ g\"{u}ltigen\ Abo-\ und$

Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

2

- Amtliche Bekanntmachungen -

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. AA- 058/2015 des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 03. Dezember 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

8.4% 1 4	At the transfer to the transfer of
Mit dem 1	Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR	
im Ergebnishaushalt					
ordentliche Erträge	5.847.900	164.700	44.450	5.968.150	
ordentliche Aufwendungen	5.762 100	160.700	98.500	5.834.300	
außerordentliche Erträge	0	0	0	0	
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0		
im Finanzhaushalt					
die Einzahlungen	6.055.900	164.700	44.450	6.176.150	
die Auszahlungen	6.180.500	189.550	93.950	6.276.100	
davon bei den:					
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.740.300	164.700	44.450	5.860.550	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.522.200	154.900	93 950	5.583.150	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	75.000	0	0	75.000	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	286.300	34.650	0	320.950	
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	240.600	0	0	240.600	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	372.000		0	372.000	
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0 0	
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0		

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1. Die Amtsumlage wird von 38,42 v. H. der Umlagengrundlage um 0,24 % vermindert und auf 38,18 v.H. der Umlagengrundlage festgesetzt.
- 2. Die Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und die Stadt Oderberg übertrugen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg die Schulträgerschaft nach § 100 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg.
 - Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Britz, Chorin, Liepe, und die Stadt Oderberg nach § 139 der BbgKVerf die auf 5,81 v. Hundert festgesetzte ausschließliche Belastung um 0,09 % vermindert und auf 5,72 % der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 5.001,00 Euro festgesetzt.

- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, 04. Dezember 2015

Astrid Gohlke amt. Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2015, beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 03. Dezember 2015, wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 7. Jahrgang, Ausgabe Nr. 13 am 18. Dezember 2015 öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Zimmer 2.21, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 04. Dezember 2015

Astrid Gohlke amt Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 05.11.2015

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. AA-055/2015

Ausschreibung und Vergabe von persönlicher Schutzbekleidung für neue Kameraden und Kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr

Der Amtsausschuss beschließt die Ausschreibung und Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter von persönlicher Schutzbekleidung für neue Kameraden und Kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-056/2015

Ausschreibung und Vergabe von persönlicher Schutzbekleidung (Feuerwehreinsatzstiefel) für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss beschließt die Ausschreibung und Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter von Feuerwehreinsatzstiefeln.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-060/2015

Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Gemeinden und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss beschließt die Annahme des Angebotes für Beratungsund Unterstützungsleistungen zur Erstellung der Jahresabschlüsses des Institutes für Public Management (IPM) am Institut für Prozessoptimierung und Informationstechnologien GmbH Berlin vom 01.10.2015 gemäß Anlage. Der Leistungsumfang richtet sich nach dem tatsächlichen abgerufenen Bedarf.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-061/2015

Festlegung und Beschlussfassung der Kriterien zur Bestenauslese bei der Wahl des neuen Amtsdirektors

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt folgende Kriterien zur Bestenauslese bei der Wahl des neuen Amtsdirektors:

- Grundvoraussetzung: Befähigung mindestens zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation (Wichtung 1)
- Ausreichende Erfahrung/für die Bestenauslese werden mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung in Ansatz gebracht (Wichtung 1)
- Für die Bestenauslese wird die Erfahrungsbreite für Personalangelegenheiten, für Finanzangelegenheiten, für die Ordnungsverwaltung und für die Bauverwaltung bewertet (Wichtung je 0,25)
- Führungsposition/für die Bestenauslese werden mindestens 5 Jahre in einer Führungsposition als langjährig erachtet (Wichtung 1)
- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. AA-057/2015 Personalentscheidung FD 32

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die befristete Einstellung als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung, längstens jedoch bis zum 31.01.2017.

Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 26.10.2015

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BR-056/2015 Zuschuss Seniorenclub Britz e. V.

- Die Gemeindevertretung Britz beschließt, dass der Seniorenclub Britz e. V. für die Jahre 2011 bis 2015 einen Anteil zu den Betriebskosten in Höhe von 500,00 € an die Gemeinde Britz zahlt. Den Restbetrag in Höhe von maximal 2.376,76 € pro Jahr trägt die Gemeinde.
- Die Rechnungslegung zu den Betriebskosten 2011-2015 hat direkt zwischen der Gemeinde Britz und dem Amt Britz-Chorin-Oderberg zu erfolgen.
- 3. Die durch den Finanzausschuss in seiner Sitzung am 02.04.2012 getroffene Festlegung, dass für die Jahre 2008 bis 2010 weitere 1.500 € als Betriebskostenzuschuss an den Verein zu zahlen sind, wird durch die Gemeindevertretung beschlossen und soll mit den jährlichen Forderungen 2011-2015 verrechnet werden.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-060/2015

Mitarbeit der Gemeindevertreter in den Kita-Ausschüssen

Die Gemeindevertretung Britz entsendet ab dem 01.11.2015 zur Mitarbeit und Wahrnehmung der Verantwortung des Trägers in die Kita-Ausschüsse:

- Herrn Lutz-Werner Marten in den Kita-Ausschuss der Kita "Britzer Zwergenschloss",
- Herrn Robby Lange in den Kita-Ausschuss des Hortes "Britzer Strolche".

Das Wirken wird abgestimmt mit den Sachbearbeitern für Kita-Angelegenheiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-062/2015

Finanzierung des Neubaus der Kindertagesstätte Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, zur Finanzierung des Bauvorhabens Neubau Kita Britz, die notwendigen Finanzmittel aus dem Haushalt der Gemeinde ohne die Aufnahme eines Kredites zur Verfügung zu stellen. Sie verpflichtet sich, in den Jahren 2016 und 2017 jeweils die Hälfte der noch benötigten Mittel i.H.v. insgesamt ca. 1.900.000 € (also 950.000 € pro Haushaltsjahr) für das Bauvorhaben in den Haushalt einzustellen.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-063/2015

Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb "Grün. Clever. Gemeinsam:"

Die Gemeindevertretung Britz beschließt als Ergänzung zum Beschluss -Nr. AA-054/2014 vom 06.11.2014 [Mittelbereichskonzept Eberswalde- Entwicklungsziele für den Mittelbereich Eberswalde], die Teilnahme der Gemeinde Britz am Stadt-Umland-Wettbewerb 2015 mit dem Beitrag "Grün. Clever. Gemeinsam." als wichtigen Schritt zur Umsetzung der Ziele des Mittelbereichskonzentes

Die Teilnahme erfolgt in Kooperation mit den Partnern Stadt Eberswalde, Gemeinde Schorfheide, Amt Biesenthal-Barnim und Amt Joachimsthal (Schorfheide).

Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BR-042/2015

Verkauf einer unvermessenen Teilfläche aus dem Flurstück 1160/0.0, der Flur 3 in der Gemarkung Britz, Größe: ca. 3.730 m²

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-054/2015

Aufhebung des Beschlusses BR-040/2015

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, den Beschluss BR-040/2015 vom 14.09.2015 aufzuheben.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-055/2015

Verkauf des Grundstücks Joachimsthaler Str. 6, ehem. "Heimatstube" – Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 5/0.0, Größe 3.763 m²

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-057/2015

Personalentscheidung der Einrichtung "Britzer Zwergenschloss"

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-058/2015

Personalentscheidung der Einrichtung "Britzer Strolche"

Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 19.11.2015

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. HO-014/2015

Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb "Grün.Clever.Gemeinsam"

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die durch die amtierende Amtsdirektorin im Einvernehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin getroffene Eilentscheidung zur Teilnahme der Gemeinde Hohenfinow am Stadt-Umland-Wettbewerb "Grün.Clever.Gemeinsam".

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. HO-015/2015

Rekonstruktion der vorhandenen Eingangspfeiler "Friedhof Hohenfinow"

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt,

- den Auftrag für die Sanierung der Eingangspfeiler der Friedhofsmauer am Friedhof Hohenfinow der
 - Fa. Baugesellschaft Ringenwalde mbH Dorfstraße 24 17268 Temmen-Ringenwalde zu erteilen.

- die erforderlichen Mittel aus der Haushaltsstelle 6110101-40100-4021000 in Höhe von 8.000,00 € bereitzustellen.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. HO-016/2015

Ausschreibung für die Nutzung von Flächen für die Aufstellung von Altkleidercontainern gegen Meistgebot

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Ausschreibung der Nutzung der öffentlichen Sammelplätze für Altkleidercontainer und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bewerber und beauftragt den/die Amtsdirektor/ in einen diesbezüglichen Vertrag zu schließen.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. H0-017/2015

Erwerb der Internet-domain "hohenfinow.de"

Die Gemeindevertretung Hehenfinow beschließt die Ber

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, die Rechte an der Domain "hohenfinow.de" für den einmaligen Preis von 297,50 EUR zu erwerben und für die Gemeinde Hohenfinow bei der DENIC registrieren zu lassen.

Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss und das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplans "Eisengießerei Britz" der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat in ihrer Sitzung am 30.11.2015 unter der Beschluss-Nr. BR-065/2015 die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Eisengießerei Britz" in der Fassung vom 13.11.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebung tritt gemäß §10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Jedermann kann die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Eisengießerei Britz" einschließlich Begründung und Zusammenfassender Erklärung ab dem Tage der Bekanntmachung auf Dauer im

Amt Britz-Chorin-Oderberg, Fachdienst Bau- und Liegenschaftsverwaltung Eisenwerkstraße 11 16230 Britz

während der Dienststunden:

Montags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,

Freitags von 9 00 bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVef) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrensund Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sowie
- gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
 - a. Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Abs.4 S. 2 BbgKVef),
 - b. Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Abs. 4 S. 3 BbgKVerf),
 - Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d.h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,
 - d. Mängel der nach § 3 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

6

- Amtliche Bekanntmachungen -

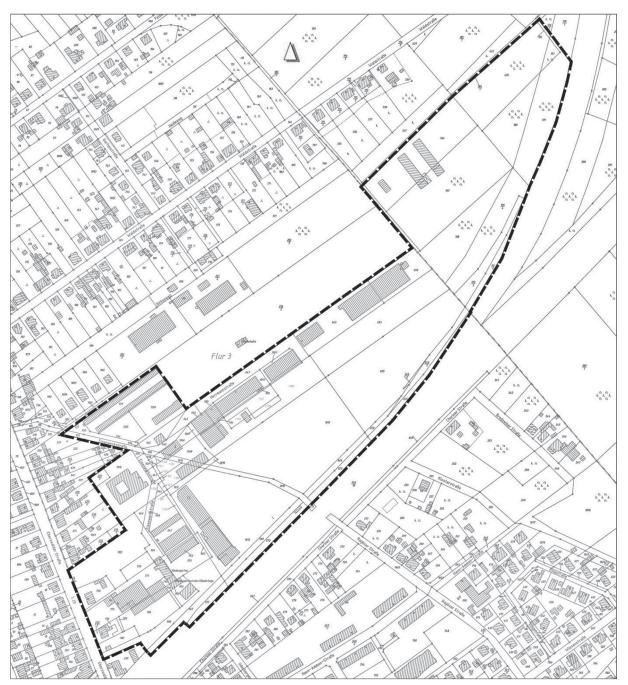
In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Britz, den 03.12.2015

A. Gohlke amtierende Amtsdirektorin

Siegel



Übersichtplan (unmaßstäblich): Aufhebung des Bebauungsplanes "Eisengießerei Britz", Gemeinde Britz

Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal mit Sitz in Schwedt/O., OT Criewen

02. Änderung der Wertfeststellung zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal

Verfahrensteilgebiet Nord, Az.: 5-001-R Verfahrensteilgebiet Süd 1, Az.: 5-002-R Verfahrensteilgebiet Süd 2, Az.: 5-003-R

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal hat am 25.11.2015 im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß §§ 7 und 8 BbgLEG¹ nachfolgenden Beschluss gefasst:

I. Beschluss

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal wird in den Verfahrensteilgebieten Nord, Süd 1 und Süd 2 auf der Grundlage des jeweils bestandskräftig festgestellten Wertermittlungsrahmens die Bewertung einzelner Teilflächen gemäß § 8 BbqLEG wie folgt geändert:

Änderung der Wertzuweisung für Einlage- und Abfindungsflächen

Die Abgrenzung einzelner Wertermittlungsflächen, die sowohl Grundlage der Anspruchsermittlung der Verfahrensbeteiligten als auch Grundlage der mit der vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.06.2013 zugewiesenen Abfindungsflächen sind, wird bezogen auf den Wertermittlungsstichtag 01.08.2013 geändert.

II. Bekanntmachung

Die 2. Änderung der Wertfeststellung wird in den Flurbereinigungs- und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen zur Änderung der Wertfeststellung, insbesondere

- der Beschluss über die Änderung der Wertfeststellung,
- die geänderten Wertermittlungskarten,
- die geänderten Zuteilungskarten,
- die Liste der von der Änderung betroffenen Einlageflurstücke,
- die Liste der von der Änderung betroffenen Abfindungsflurstücke,
- die Dokumentation der zugrunde liegenden örtlichen Erhebungen
- die zugrunde liegenden Gutachten und Stellungnahmen

werden in den jeweils nachfolgend genannten Flurbereinigungsgemeinden bzw. in den für die Flurbereinigungsgemeinden jeweils zuständigen Verwaltungsämtern für einen Zeitraum von 2 Wochen, d.h. in der Zeit vom 11.01.2016 bis 25.01.2016, jeweils während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt:

Amt Gartz (Oder) Kleine Klosterstraße 153

16307 Gartz (Oder) zum Verfahrensteilgebiet Nord

Stadt Schwedt

Dr. Theodor Neubauer Straße 5

16303 Schwedt/Oder zum Verfahrensteilgebiet Nord und Süd 1

Amt Oder-Welse Gutshof 1

16278 Pinnow zum Verfahrensteilgebiet Süd 1

Stadt Angermünde Heinrichstraße 12

16278 Angermünde zum Verfahrensteilgebiet Süd 2

Amt Britz-Chorin-Oderberg Eisenwerkstraße 11

16230 Britz zum Verfahrensteilgebiet Süd 2

III. Gründe der geänderten Wertfeststellung Begründung zu 1

Im Rechtsbehelfsverfahren zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.06.2013 und hierzu vorgenommenen Änderungen wurden einzelne Widersprüche mit der fehlerhaften Bewertung der Abfindungsflächen begründet

Die Prüfung der jeweiligen Widersprüche unter Einbeziehung der in den Vorstand gemäß § 5 Abs. 4 BbgLEG berufenen Sachverständigen H.Mühlisch und, soweit dies in einzelnen Fällen geboten war, unter Einbeziehung der für die Bodenschätzung verantwortlichen Finanzverwaltung, haben in einzelnen Fällen den Korrekturbedarf bestätigt.

Soweit bei den örtlichen Recherchen fehlerhafte Wertzuweisungen auch für Flächen feststellbar waren, die über die widerspruchsgegenständlichen Abfindungsflächen hinausgehen, waren auch diese Flächen in die Korrektur der Wertfeststellung einzubeziehen.

Die Änderungen der Wertfeststellung erfassen sowohl die Wertzuweisung in Bezug auf die Einlagegrundstücke als auch in Bezug auf die vorläufig zugewiesenen Abfindungsflächen (It. vorläufiger Besitzeinweisung).

Die von der Änderung der Wertermittlung betroffenen Beteiligten wurden über die jeweiligen Änderungen unterrichtet und angehört.

Dabei vorgebrachte Hinweise unterlagen der Prüfung unter Einbeziehung der Sachverständigen H.Mühlisch. Das Ergebnis der Prüfung dieser Hinweise ist in der Änderung der Wertfeststellung berücksichtigt.

Im Ergebnis der geänderten Wertfeststellung eintretende Änderungen in den Abfindungsansprüchen und in den Werten der zugewiesenen Abfindungsflurstücke der jeweils betroffenen Teilnehmer sind im weiteren Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Grabowstraße 33 17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Criewen, den 25.11.2015

Lichtenberg Vorstandsvorsitzender

BbgLEG – Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz) vom 29. Juni 2004 ((GVBI I Nr. 14 vom 05.06.2004 S. 298)

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Niederfinow

Am Freitag, 12.02.2016 um 18.00 Uhr in der Gaststätte, Nieder-Oderbruch" in Niederfinow, Hebewerkstraße 72.

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Niederfinow sind herzlich eingeladen!

Tagesordnung

- Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung 2
- Beschluss und Abstimmung zur Neuvergabe der Jagdpacht
- Beschluss zur weiteren Verwendung der finanziellen Mittel nach Ende des bestehenden Jagdpachtvertrages
- 5. Beschluss zur Aktualisierung des Jagdkatasters (Update)
- Sonstiges
- Schlusswort 7.

Vollmachten sind nur in schriftlicher Form zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen. Erbengemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

Niederfinow, den 30.11.2015

Nr. 13

Werner Klockow Jagdvorsteher

Offentliche Ausschreibung – Jagdverpachtung GJE Niederfinow

Die Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Niederfinow wird zum 01.04.2016 für die Dauer von 12 Jahren verpachtet. Die bejagbare Fläche beträgt ca. 560 ha. Der Jagdbezirk soll vorzugsweise im Ganzen verpachtet werden. Die Verpachtung erfolgt im Wege der freihändigen Vergabe nach schriftlichem Gebot, welches bis zum 31.01.2016 eingegangen sein muss. Der Wildschaden ist durch den Jagdpächter in vollem Umfang zu übernehmen. Pachtinteressenten werden gebeten, ihre schriftlichen Gebote im verschlossenen Umschlag, spätestens bis zum 31.01.2016 beim Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Werner Klockow, Hebewerkstraße 66 in 16248 Niederfinow oder bei Herrn Franko Bratek, Hebewerkstraße 102 in 16248 Niederfinow, als Stellvertreter, einzureichen. Der Nachweis der Jagdpachtfähigkeit ist beizufügen. Der Verpächter behält sich die Erteilung des Zuschlages vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Start der zweiten Bewerbungsrunde in der LAG Barnim

Der Vorstand der LAG Barnim hat die zweite Bewerbungsrunde für geplante LEADER-Maßnahmen eröffnet.

Bis zum Stichtag 29.02.2016 sind alle Vorhaben bei der LAG einzureichen, die von den Vorhabenträgern in der Zeit bis zum 31.12.2016 beim LELF in Prenzlau beantragt werden sollen. Als Budget für diesen Zeitraum wurden 7 Mio. € festgelegt.

Bis zum Stichtag müssen die zukünftigen Vorhabenträger bei der LAG folgende Unterlagen einreichen:

- Vollständiger Projektaufnahmebogen online abrufbar unter www.leader-barnim.de
- Ausführliche Projektbeschreibung
- Nachweis der Eigenmittel
- Nachweis der notwendigen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Zustimmung der Kommune)
- Nachweis des Eigentums bzw. Nutzungsrechtes

Nach Abschluss der Bewertung der eingereichten Vorhaben durch das Regionalmanagement und den Vorstand anhand der Projektauswahlkriterien, die in der Regionalen Entwicklungsstrategie nachzulesen sind, erfolgt die Votierung der Vorhaben und deren Aufnahme in einer Rangfolgeliste, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens der Bewilligungsbehörde (LELF) zugeht. Die darin enthaltenen Projekte können dann durch die Vorhabenträger beantragt werden. Vorhaben, die nicht in die Rangfolgeliste aufgenommen werden, können weiter qualifiziert und zu einem folgenden Stichtag erneut eingereicht werden.

Für Rückfragen stehen Frau Schubert und Herr Jeran vom Regionalmanagement der LAG Barnim zur Verfügung.

LAG Barnim e.V., Steinstr. 14, 16225 Eberswalde Fon 03334 818393/94, Fax 03334 818423 E-Mail: leader-barnim@telta.de

Bauabgangsstatistik 2015 – Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -